

# JUGENDORDNUNG DES HOCKEY-CLUB VILLINGEN E. V.

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Hockey-Club Villingen e. V. (HCV). Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des HCV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ältere, sofern sie noch in der männl. Jugend A bzw. in der weibl. Jugend mitspielen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des HCV gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Aufgaben sind:

- Ausbildung in der Sportart Hockey
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u. ä.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß

## § 5 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des HCV.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Die jüngeren Jahrgänge werden durch ihre Übungsleiter vertreten.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses, wobei der/die Jugendleiter/in (im folgenden nur noch Jugendleiter) alle 2 Jahre, die übrigen Mitglieder jährlich gewählt werden
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung

Der von der Versammlung gewählte Jugendleiter muß von der Mitgliederversammlung des HCV bestätigt werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor Ablauf der Antragsfrist für die Mitgliederversammlung des HCV zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang einberufen. Im Sommerhalbjahr erfolgt der Aushang im HCV-Clubhaus, im Winterhalbjahr in den Sporthallen, die der HCV benutzt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses muß innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auch jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden. Die Leitung einer jeden Jugendversammlung nimmt der Jugendleiter - oder bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter wahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart\*)
- d) dem Schriftführer\*)
- e) den Jugend-Übungsleitern

- f) dem Jugendsprecher (Vertreter der männlichen Jugend)
- g) der Jugendsprecherin (Vertreter der weiblichen Jugend)
- h) dem Elternvertreter (Beisitzer)

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und leitet dessen Sitzungen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Der Stellvertreter übernimmt das Amt des Jugendleiters bei dessen Verhinderung. Ihm können auch andere Aufgaben übertragen werden.

\*) Kassenwart und Schriftführer sollten, müssen aber nicht gewählt werden. (Anm.: Im Interesse der Heranführung von Jugendlichen an Vereinsaufgaben ist die Besetzung dieser beiden Positionen ....auch durch Minderjährige zu empfehlen).

Vereinskassenwart und -schriftführer können Mitglieder des Jugendausschusses sein.

Die beiden Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend im Jugendausschuß und in den entsprechenden Verbandsorganen. Sie dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, wenn die altersmäßigen Voraussetzungen zutreffen. Aber auch Nichtmitglieder sind wählbar, wenn sie Eltern von jugendlichen Mitgliedern sind, jedoch nicht als Jugendleiter.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Quartal. Auf Antrag der Hälfte der Ausschußmitglieder ist innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung durch den Jugendleiter einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 7 Die Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.

Sie ist verantwortungsvoller Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Vereinsvorstand oder einem von ihm Beauftragten rechen- schaftspflichtig. Der Vorstand hat jederzeit Einblick in die Nachweisführung.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern die Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Inkrafttreten und Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Vereins-Mitgliederversammlung 1994 ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung möglich.

VS-Villingen, 21.02.1994 (vom HCV-Vorstand genehmigt)

VS-Villingen, 09.04.1994 (von der Jugendversammlung beschlossen)

VS-Villingen, 15.04.1994 (von der Mitgliederversammlung bestätigt)